

## **Abgrenzung von Täterschaft – Teilnahme beim sog. „Polizistentrick“**

*BGH, Beschl. v. 01.06.2022 – 1 StR 421/21, BeckRS 2022, 20022*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Eine aus der Türkei agierende, organisierte Bande von mindestens drei Personen kontaktiert über längere Zeit telefonisch vorwiegend ältere Menschen. Hierbei wird den Geschädigten vorgespiegelt, dass es sich beim Anrufer um einen Polizeibeamten handelt und durch geschickte Gesprächsführung wird den Geschädigten suggeriert, dass diese in das Visier von Einbrechern geraten seien, deshalb ihr Vermögen im eigenen Zuhause nicht mehr sicher sei und diese Vermögenswerte besser in die Obhut der (falschen) Polizei gegeben werden sollten. Das Vermögen soll in Behältnisse gepackt, an einem Ort deponiert werden, so dass die vermeintlichen Polizeibeamten (sog. „Abholer“) dies sicherstellen können. A schaltet auf der Suche nach einem Job als Fahrer eine Annonce im Internet. Ein unbekannter Mann nimmt hierauf Kontakt mit A auf und bietet ihm eine Tätigkeit als Fahrer für „Expresslieferungen“ an. A soll nach entsprechender Weisung bei „Kunden“ Wertsachen abholen und diese mit seinem Pkw transportieren. Hierfür soll er einen Festlohn von 150 € sowie eine Kilometerpauschale in bar erhalten. A, dem ab einem gewissen Zeitpunkt aufgrund geänderter Gesamtumstände (weit überdurchschnittliche Bezahlung, Angabe eines falschen Namens bei Kundenkontakt) klar wurde, dass die Kunden aufgrund Täuschung zur Bereitstellung der Wertgegenstände bewegt wurden, übernahm die Fahrten jedoch weiterhin.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH bestätigte das Urteil des LG Deggendorf, welches A wegen Beihilfe zum Betrug in besonders schweren Fall gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 27 Abs. 1 StGB verurteilte. Maßgeblich war hierbei die Abgrenzung zwischen Beihilfe und Mittäterschaft hinsichtlich des Tatbeitrags des A. Diese erfolgt nach der sog. „normativen Kombinationstheorie“. Maßgebliche Kriterien für das Vorliegen von Mittäterschaft sind dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft bzw. der Wille zur Tatherrschaft. Diesbezüglich ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Gemessen an diesen Maßstäben konnte der Tatbeitrag des A nicht als arbeitsteiliges Mitwirken an dem eigentlichen Tatgeschehen angesehen werden. Zwar kam dem A als „Abholer“ und einzigem Tatbeteiligten vor Ort eine wesentliche Rolle innerhalb der Tätergruppierung zu, jedoch ist A gleichzeitig am einfachsten zu ersetzen, da die Rolle keine besonderen Kenntnisse voraussetzt. Weiterhin war A nicht an der Organisation beteiligt. Er hatte keinerlei Entscheidungsbefugnis und keinen Einfluss auf die Verwirklichung des wesentlichen Tatbestandsmerkmal der Täuschung. Auch hatte er kein eigenes Tatinteresse, da seine Entlohnung nicht vom Erfolg des Betrugs abhängig war. Ein „Hilfleistenden“ i.S.e. Förderung der Tat liegt jedoch durch die Abholung der Wertgegenstände vor.

### **III. Problemstandort**

Die Abgrenzung zw. Beihilfe & Mittäterschaft stellt eine wichtige Stellschraube innerhalb der Klausurbearbeitung dar und wird oftmals zu oberflächlich behandelt. Der BGH hat in dieser Entscheidung noch einmal die maßgeblichen Kriterien ausführlich aufgezeigt.